



Der Anwaltverein informiert

Wenn einer eine Reise tut ...



Angela Pesch, Rechtsanwältin,
Wirtschaftsjuristin (Univ. Bayreuth)
www.advofischer.de

Der Sommer naht und damit für viele auch der langersehnte Urlaub. Auch ohne Aschewolke könnten einige Überraschungen blühen, die teils schon am Flughafen beginnen:

Mexico, aber nur auf Umwegen

Eine Dame begibt sich um 9.45 Uhr zum Check-in in gutem Glauben, pünktlich um 11.20 Uhr Abflugzeit nach Mexico geflogen zu werden. Weit gefehlt: der Dame wurde um 10.45 Uhr mitgeteilt, „nichts geht mehr“. Zwischenzeitliche Beschwerden der Dame wurden mit der Aufforderung abgetan, sie solle sich wieder einreihen. Die Klägerin nahm dann einen Ersatzflug nach Amsterdam und erreichte ihr Hotel im Mexico einen Tag später als geplant.

Sie machte dementsprechend die Kosten für die Umbuchung und einen Tag entgangener Urlaubsfreude gegenüber dem Reiseveranstalter geltend. Der Reiseveranstalter behauptete, die Klägerin sei zu spät am Check-in erschienen und habe deshalb ihre vertragliche Mitwirkungspflicht verletzt. Das AG Köln (Az.: 142 C 90/09) gab der Klägerin Recht.

Und täglich grüßt der Presselufthammer

Ein Ehepaar in einem Hotel auf Bali musste elf Tage erleben, wie Bauarbeiter von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr die Wände aufstemmen und Fliesen abschlagen. Darüber hinaus war den Urlaubern eine falsche Zimmerkategorie zugewiesen worden. Es wurde für keinerlei Abhilfe gesorgt. Das AG Köln (Az.: 133 C 640/05) urteilte, dass Lärm und Staub keine Unannehmlichkeiten mehr seien, sondern ein Reisemangel. Es hielt daher eine Minderung von 2/3 des Preises für angemessen.

Wo bitte geht's zur Strandpromenade?

Im konkreten Fall hatte die im Reisekatalog genannte Lage des Hotels „direkt an der Strandpromenade“ nach Urteil des AG Duisburg (Az.: 112 S 71/07) nicht den Tatsachen entsprochen. Es handelte sich um eine zweispurige Straße mit Parkbuchten, der dem Meer zugewandte Gehweg führte

außerdem nicht unmittelbar am Strand entlang. Der Urlauber konnte eine Minderung des Reisepreises von 5 % erlangen.

Schlemmen, aber nur im Schichtbetrieb

Als Reisender einer Urlaubspauschalreise muss man nicht damit rechnen, dass die Hotelleitung bestimmt, in welcher der beiden jeweils einstündigen Abendessensschichten man sein Essen einzunehmen hat. Der Kläger im zugrunde liegenden Fall hatte keinerlei Wahlfreiheit hinsichtlich der Servicezeiten. Das AG Düsseldorf (Az.: 52 C 2500/00) erachtete wegen der Auswirkungen auf die freie Tagesgestaltung des Reisenden einen Minderungssatz von 10 % des Reisepreises für angemessen.

Kakerlaken & Co.

In den Hotelzimmern einer Familie in Malaga gab es „eine erhebliche Anzahl“ von Ameisen und Kakerlaken. Auch nach einer Beschwerde bei der Reiseleitung gelang es



nicht, die Insekten zu entfernen. Das AG Baden-Baden (Az.: 16 C 89/04) hielt in diesem Falle eine Minderung des Reisepreises um 15 % für gerechtfertigt.

Es gilt: Keine Reise ist gleich – es wird immer an den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls zu prüfen sein, ob überhaupt und in welcher Höhe eine Minderung

in Betracht kommt. Bei einem landestypischen Frühstück während eines Türkeiurlaubs kann jedenfalls nicht täglich Rührei verlangt werden (LG Düsseldorf, Az.: 22 S 54/00).

Ihren Anwalt für alle Fragen zu Recht und Steuern finden Sie im Bayreuther Anwaltverein.
www.bayreuther-anwaltverein.de